

## **Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt**

*(Neufassung vom 06.12.2012, in Kraft zum 13.12.2012, Amtsblatt Nr. 21/2012)  
(1. Änderung vom 26.02.2015, in Kraft zum 06.03.2015, Amtsblatt Nr. 05/2015)  
(2. Änderung vom 06.06.2017, in Kraft zum 10.06.2017, Amtsblatt Nr. 12/2017)  
(3. Änderung vom 05.01.2021, in Kraft zum 15.01.2021, Amtsblatt Nr. 02/2021)*

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Eisenhüttenstadt ist als Brandschutzdienststelle für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß §§ 33 Abs. 2, 32 Satz 1 BbgBKG zuständig.

### **§ 2 Kostenersatzpflichtiger Tatbestand**

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschauen nach §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG erhebt die Stadt Eisenhüttenstadt Kostenersatz nach dieser Satzung.
- (2) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau gehören die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen), die Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift) und erforderliche Nachschau sowie die Durchsetzung notwendiger Maßnahmen (z. B. Erlass ordnungsbehördlicher Verfügungen).
- (3) Die Brandverhütungsschau wird durch eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Stadt Eisenhüttenstadt oder durch von ihr beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG durchgeführt.
- (4) Die Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs. 1 besteht auch dann, wenn die Brandverhütungsschau mit den Prüfungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten nach § 2 Abs. 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen verpflichtet.
- (2) Wird die Brandverhütungsschau auf Antrag eines Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt, ist Kostenschuldner der Antragsteller.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz für eigenes Personal der Brandschutzdienststelle wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl der eingesetzten Kräfte und Dauer ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme) bemessen, daneben wird für den Einsatz von Kraftfahrzeugen eine Pauschale je zurückgelegtem Kilometer erhoben.

#### **§ 5**

##### **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Für den Personaleinsatz nach § 4 werden je Person pro Stunde 45,62 Euro in Ansatz gebracht, wobei die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Pauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen beträgt je zurückgelegten Kilometer 0,23 Euro.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, belegt durch die Kostenrechnung des Dritten.

#### **§ 6**

##### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beginn der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

#### **§ 7**

##### **Verzicht auf Kostenersatz**

Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

#### **§ 8**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.